

Erklärung zum

„Umgang mit Patienten- und Probandendaten im Rahmen einer Dissertation“

Mit der Übernahme eines Dissertationsthemas an der Klinik/dem Institut/der Praxis bei dem Patienten- / Probandendaten erhoben oder ausgewertet werden, sind besondere Verpflichtungen verbunden.

Hierzu gehört im Besonderen die Beachtung der Ärztlichen Schweigepflicht und damit auch die Vertraulichkeit aller patienten- / probandenbezogenen Unterlagen.

Diese Verpflichtung gilt gegenüber allen Personen, die nicht in der Klinik / dem Institut/ der Praxis beschäftigt sind, auch gegenüber den Angehörigen von Patienten und eigenen Familienangehörigen.

Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Promotion uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fort.

Wenn mit der Dissertation Einsicht in Patientenunterlagen der Klinik/ des Institutes / der Praxis verbunden ist, muss dies schriftlich durch die Leiterin/ den Leiter der Klinik/ des Institutes / der Praxis (oder seine Vertreterin/seinen Vertreter) genehmigt werden.

Jegliche Aufzeichnung aus den Krankenakten bedürfen der strikten Anonymisierung, wenn mit diesen Aufzeichnungen außerhalb der Klinik / des Institutes/ der Praxis gearbeitet werden muss.

In keinem Fall dürfen die Krankenakten aus der Klinik/ dem Institut / der Praxis entfernt werden. Das gleiche gilt auch für Fotokopien aus den Krankenakten.

Daten von Familienangehörigen, Freunden, Nachbarn oder Bekannten sollen durch Klinikärzte und nicht durch die Doktorandin / den Doktoranden erhoben werden.

Ich bin über diese Anweisungen unterrichtet worden und verpflichte mich, diese strikt einzuhalten. Ich bin mir bewusst, dass ich im Falle der Nichtbeachtung für die unter Umständen eintretenden Folgen verantwortlich und haftbar (§ 203 Strafgesetzbuch) bin.

Datum und Unterschrift der Doktorandin/ des Doktoranden:

Datum und Unterschrift der Klinikleitung/Institutsleitung/Praxisleitung: